X-pand into the Future

eurex *rundschreiben 185/09*

Datum: Frankfurt, 2. Oktober 2009
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Thomas Lenz

⚠ **Aktion erforderlich** ⚠ **Hohe Priorität**

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dokumente „Anschlussvertrag" und „Betreiber-Anschlussvertrag"

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 048/09

Kontakt: Customer Support, Tel. +49-69-211-1 17 00, E-Mail: customer.support@eurexchange.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	Aktualisierte Abschnitte der folgenden Dokumente: 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertrags über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung eines Multi-Member-Frontend-System Betreibers an die Handels-EDV Eurex® (Betreiber-Anschlussvertrag)

Mit der Einführung von Eurex Release 12.0, die für den **16. November 2009** vorgesehen ist, werden die folgenden rechtlichen Dokumente dem Wortlaut der beigefügten geänderten Abschnitte entsprechend angepasst:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertrags über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung eines Multi-Member-Frontend-System Betreibers an die Handels-EDV Eurex® (Betreiber-Anschlussvertrag)

Wir möchten Sie freundlich bitten, die Änderungen der oben genannten Dokumente zu beachten, welche mit der Einführung von Eurex Release 12.0 wirksam werden. Die vollständigen Dokumente werden rechtzeitig auf unserer Website unter dem folgenden Pfad veröffentlicht:

www.eurexchange.com > Dokumente > Formulare > Handel-Derivate

Eurex Frankfurt AG
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt/Main

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-17971
F +49-69-211-14491

Internet:
www.eurexchange.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Gomez

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender), Jürg Spillmann, Thomas Book, Gary Katz, Thomas Lenz, Michael Peters, Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 45817
Amtsgericht Frankfurt/Main
ARBN: 101 999 764

Anhang 1 zu Eurex-Rundschreiben 185/09

ANNEX 1 (GERMAN VERSION)

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertrags über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag)

[...]

§ 2 Nutzung des Handels-Systems

(1) Zur Nutzung des Handels-Systems sind nur solche Handelsteilnehmer berechtigt, die von der Geschäftsführung der Eurex-Börsen zur Teilnahme am Börsenhandel der Eurex-Börsen zugelassen worden sind. ~~§ 17 Abs. 1 BörsG bleibt unberührt.~~ Das Recht zur Nutzung des Handels-Systems ist auflösend bedingt und endet mit Erledigung, Rücknahme, Widerruf oder Ruhen der Zulassung an den Eurex-Börsen. ~~oder für Handelsteilnehmer an einer anderen Wertpapierbörse im Sinne § 17 Abs. 1 BörsG, an dieser Wertpapierbörse.~~

(2) Der Handelsteilnehmer ist berechtigt, das Handels-System nach Maßgabe der Regelungen der Eurex-Börsen und dieser AGB zu nutzen. Die Nutzung setzt voraus, dass der Handelsteilnehmer von den Eurex-Börsen zur Identifizierung in dem Handels-System eine Teilnehmernummer und ein Teilnehmerkürzel erhalten hat.

(3) Die Eurex Frankfurt AG (nachfolgend „EFAG“ genannt) ist verpflichtet, während der Dauer des Anschlussvertrages die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die vertragsgemäße Nutzung des Handels-Systems nach Maßgabe der Regelungen der Eurex-Börsen, des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren zu ermöglichen. Im Fall einer Unterbrechung der Verfügbarkeit des Handels-Systems ist die EFAG verpflichtet, im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der vertragsgemäßen Nutzung des Handels-Systems zu ergreifen. Die EFAG handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Abweichend davon ist die EFAG berechtigt, bei allen mit der Erfüllung des Anschlussvertrags erforderlichen Aufgaben Dritte zu beauftragen. Die EFAG ist in diesen Fällen zur sorgfältigen Auswahl und Unterweisung des Dritten verpflichtet.

(4) Die EFAG stellt den Handelsteilnehmern über das Eurex-System Handelsinformationen in Form endgültiger Daten sowie in Form vorläufiger Daten

zur Verfügung. Sie ist verpflichtet, alles technisch Mögliche und wirtschaftlich Zumutbare zu tun, um die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten sicherzustellen. Zur Verfügung gestellte vorläufige Daten, die sich auf den Status der Ausführung bestimmter Orders oder Quotes beziehen, können in seltenen Fällen von den entsprechenden endgültigen Daten abweichen. Eine Pflicht der EFAG zur Übermittlung vollständig fehlerfreier Daten besteht hinsichtlich der übermittelten vorläufigen Daten nicht.

[...]

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Anschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Der Vertrag endet automatisch mit der Beendigung der Zulassung zu den Eurex-Börsen~~. oder, für Handelsteilnehmer an einer anderen Wertpapierbörse im Sinne von § 17 Abs. 1 BörsG, an dieser Wertpapierbörse.~~

[...]

Attachment 2 to Eurex circular 185/09

ANNEX 2

MODIFICATIONS ARE MARKED AS FOLLOWS:

AMENDMENTS ARE UNDERLINED

DELETIONS ARE STRIKED THROUGH

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung eines Multi-Member-Frontend-System Betreibers an die Handels-EDV Eurex® (Betreiber-Anschlussvertrag)

General Terms and Conditions to the Agreement on Technical Connection of a Multi-Member Frontend System Operator to the Trading EDP Eurex® (Operator Connection Agreement)

[...]

§ 3 Technische Anbindung an die Handels-EDV Eurex

(1) Die EFAG stellt dem Vertragspartner die technische Anbindung über mindestens zwei Standleitungen bereit. Diese Anbindung dient der Nutzung der Handels-EDV Eurex durch die in der Anlage zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Unternehmen sowie der Erbringung von weiteren Dienstleistungen des Vertragspartners für diese Unternehmen.

(2) Die EFAG ist zur Abwendung von Schäden für das Netzwerk sowie die Handels-EDV Eurex berechtigt, die technische Anbindung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners zu unterbrechen. Die EFAG ist bemüht, den Vertragspartner über eine beabsichtigte Unterbrechung vorab zu benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, ist die EFAG verpflichtet, die Benachrichtigung unverzüglich nachzuholen.

Die EFAG richtet für den Vertragspartner die Verbindung zwischen dem Multi-Member-Frontend-System des Ver-

§ 3 Technical Connection to Trading EDP Eurex

(1) EFAG shall make available to the Contractual Party the technical connection via at minimum two leased lines. This connection shall serve the utilization of the Trading EDP Eurex by the Companies named in the Annex to these General Terms and Conditions as well as the provision of other services of the Contractual Partner for these Companies.

(2) In order to avoid damages for the network and the Trading EDP Eurex, EFAG shall be authorized to disconnect the technical connection under due consideration of the interests of the contractual parties. EFAG shall undertake to inform the Contractual Party about an intended disconnection beforehand. If this is not possible, EFAG is obligated to immediately remit such information.

EFAG shall establish for the Contractual Party the connection between the Multi-Member-Frontend system of the

tragspartners und der Handels-EDV Eurex ein. Die Einrichtung und fortlaufende Bereitstellung der technischen Anbindung ist für das Unternehmen gegenüber der EFAG entgeltfrei, für den Vertragspartner entgeltpflichtig.

Die EFAG ist verpflichtet, während der Dauer des Betreiber-Anschlussvertrages die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die vertragsgemäße Nutzung der Handels-EDV Eurex im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren zu ermöglichen. Im Fall einer Unterbrechung der Verfügbarkeit der Handels-EDV Eurex ist die EFAG verpflichtet, im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der vertragsgemäßen Nutzung der Handels-EDV Eurex zu ergreifen. Die EFAG handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Abweichend davon ist die EFAG berechtigt, bei allen mit der Erfüllung des Anschlussvertrags erforderlichen Aufgaben Dritte zu beauftragen. Die EFAG ist in diesen Fällen zur sorgfältigen Auswahl und Unterweisung des Dritten verpflichtet.

(3) Die EFAG stellt über die Handels-EDV Eurex Handelsinformationen in Form endgültiger Daten sowie in Form vorläufiger Daten zur Verfügung. Sie ist verpflichtet, alles technisch Mögliche und wirtschaftlich Zumutbare zu tun, um die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten sicherzustellen. Zur Verfügung gestellte vorläufige Daten, die sich auf den Status der Ausführung bestimmter Orders oder Quotes beziehen, können in seltenen Fällen von den entsprechenden endgültigen Daten abweichen. Eine Pflicht der EFAG zur Übermittlung vollständig fehlerfreier Daten besteht hinsichtlich der übermittelten vorläufigen Daten nicht.

[...]

Contractual Party and the Trading EDP Eurex. The establishment and permanent provision of the technical connection is free of charge for the Company vis-à-vis EFAG but subject to payment for the Contractual Party.

During the term of the Provider Connection Agreement, EFAG is obligated to take the necessary actions in order to guarantee the contractual utilization of the trading EDP within the technical possibilities and economic reasonableness. In the event of an interruption of the availability of the trading EDP Eurex, EFAG is obligated – within the possibilities and economic reasonableness – to immediately take the actions necessary to reestablish the contractual utilization of the trading EDP Eurex. EFAG shall act with the due diligence of an orderly businessman. In deviation thereto, EFAG is authorized to commission third parties with all duties arising within the fulfilment of the Connection Agreement. In these cases, EFAG shall choose and instruct the third parties in an orderly manner.

(3) EFAG shall provide through the Trading EDP Eurex trading information in the form of final data as well as preliminary data. It is obligated to make all technically possible and economically reasonable efforts to guarantee the correctness and completeness of these data. Preliminary data made available which relate to the status of the execution of certain orders or quotes may, in few cases, deviate from the respective final data. EFAG is not obligated to transfer completely correct data with regard to the transferred preliminary data.